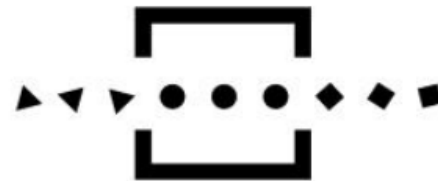


Signaturpflicht weg – was nun?

Schlussfolgerungen und Empfehlungen
aus Sicht des Prüfers und Beraters



SWISS DIGIN-Forum

Agenda

- Ausgangslage
- Lockerung der Praxis und Teilrevision MWSTG
- Bedeutung von Art. 70 MWSTG – Beispiele
- Aktuelle Praxis der ESTV – Beispiele von Antworten
- Empfehlungen
- Digitalisierung bei den Steuerverwaltungen

Ausgangslage

- Art. 70 MWSTG Bundesrat regelt Voraussetzungen der papierlosen Übermittlung und Archivierung von Belegen
 - Art. 122ff MWSTV mit Verweis auf ELDI-V
 - Integrität**
Daten müssen unveränderbar sein
 - Authentizität**
Herkunft der elektronischen Rechnung muss zu jeder Zeit klar sein
(Woher kommt die Rechnung? Wer ist der Leistungserbringer?)
 - Nachweisbar durch «fortgeschrittene Elektronische Signatur» mit Zertifikat eines zertifizierten Anbieters**
- **Aber:** freie Beweiswürdigung nach Art. 81 Abs. 3 MWSTG

Lockerung der Praxis und Teilrevision MWSTG

- Publikation der ESTV vom September 2016
 - Keine Pflicht zur digitalen Signatur
 - Alternative Kontrollen und Mittel für Gewährleistung von Authentizität und Integrität zulässig
- ESTV misst den allgemeinen Grundsätzen der Buchführung eine grosse Bedeutung zu.
- Mit Teilrevision MWSTG auf 1.1.2018 neuer Art. 122 MWSTV

Art. 122 Erfassung und Aufbewahrung von Daten
(Art. 70 Abs. 4 MWSTG)

Das EFD erlässt Bestimmungen über die Erfassung und Aufbewahrung von für die Mehrwertsteuer beweisrelevanten elektronischen Daten, bei deren Einhaltung vermutet wird, dass der Ursprung und die Unverändertheit der Daten nachgewiesen sind. Der Ursprung und die Unverändertheit der Daten können auch auf andere Weise nachgewiesen werden.

Bedeutung von Art. 70 MWSTG - Beispiele

- Lückenlose Dokumentation bei Anwendung des Meldeverfahrens
- Nachweis der Verwendung und des Vorsteuerbetrages bei Liegenschaften während des gesamten relevanten Zeitraums von 26 Jahren
- Fehler bei der Einrichtung der Kassensysteme:
 - Ausweis von falschen Steuersätzen
 - Ausweis von MWST bei von der Steuer befreiten oder ausgenommenen Leistungen
- Abzug von Zollabgaben als Vorsteuern
- Abzug von Vorsteuern, die gar nicht angefallen sind

Fazit: Wegfall der Signaturpflicht reduziert MWST-Risiko nicht

Aktuelle Praxis der ESTV – Beispiele von Antworten

- Steuermindernde Tatsachen sind von der steuerpflichtigen Person nachzuweisen
- Elektronische Daten sind Papierdaten gleichgestellt, wenn Authentizität und Integrität gewährleistet sind
- Nur mit digitaler Signatur ist technisch sichergestellt, dass die Daten tatsächlich vom Absender stammen und nach dem Versand nicht unbemerkt verändert wurden
- Beweiskraft (anderer Verfahren) ist im Einzelfall zu prüfen
- IKS muss verlässlichen Prüfpfad zwischen elektronischer Rechnung und Leistungserbringung schaffen und darauf ausgerichtet sein, Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhaltes zu erbringen.
- ***Ob dies mit dem geschilderten System gewährleistet ist, dazu können wir uns nicht äussern.***

Empfehlungen

- Nachvollziehbare und vollständige Prüfspur im Sinne von Ziff. 1.5 MWST-Info Buchführung
- Übertragung des Originals in ein elektronisches Dokument kann nie unmittelbar bewiesen werden. Übertragungsprozess muss durch angemessene Organisationsanweisungen und deren Einhaltung plausibel gemacht werden
- Qualitätskontrollen, Interne Prozessbeschreibungen, Mehraugenprüfung, interne und/oder externe Auditierung der Prozesse
- Beim Aufsetzen des Prozesses nicht nur formelle Aspekte beachten, sondern auch materielle Prüfungen vornehmen

Digitalisierung bei den Steuerverwaltungen

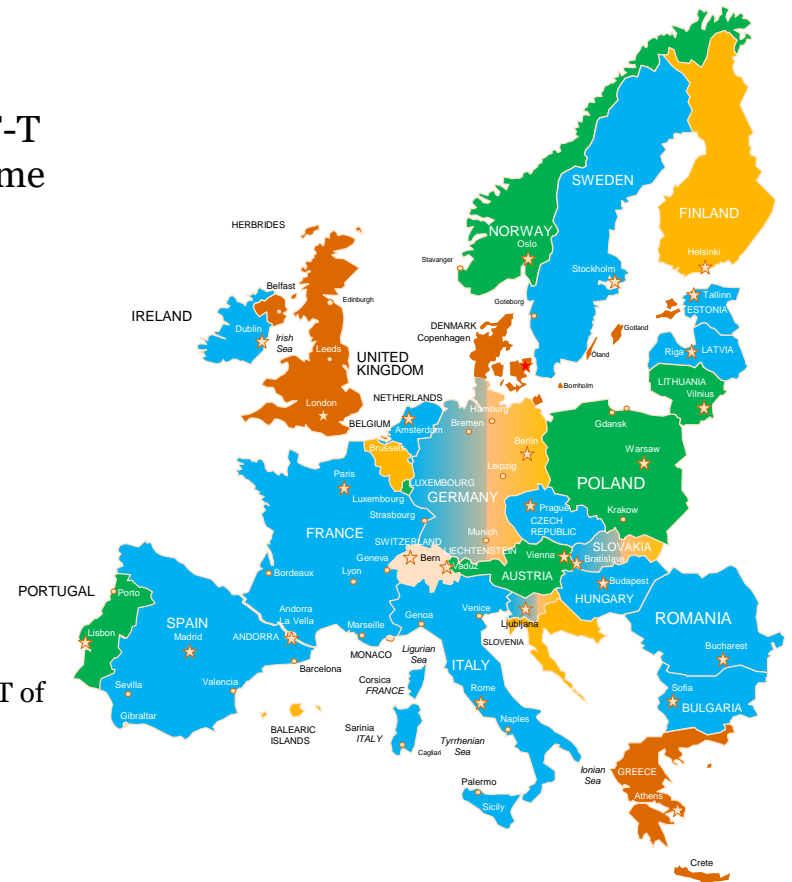
- SAF-T based on OECD's format (full or partial content)
- Other e-files or additional reporting (some of SAF-T content covered - usually GL or billing, but not same data aggregation/ specific formats)
- Discussion about implementing SAF-T/e-files
- No e-file /no information

Last updates:

- Control statement in **Italy** since Q1 2017
- New correlation tables in **Portugal** since January 2017

Coming up soon:

- New real-time VAT reporting regime in **Spain** - 1 July 2017
- New real time reporting in **Hungary** postponed to July 2017
- Suggestion to postpone the mandatory implementation of SAF-T of in **Norway** to 1st January 2018
- Amended SAF-T structure in **Portugal** since July 2017



Ihre Kontaktperson



Nik Honauer

Partner, Dr.iur.HSG, Rechtsanwalt

PricewaterhouseCoopers AG

Direktwahl: +41 58 792 59 42

Natel: +41 79 332 61 12

E-Mail: Niklaus.honauer@ch.pwc.com